

Bekanntmachung



des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „SO Recyclingplatz“

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeilarn hat mit Beschluss vom 19. April 2023 den Bebauungsplan „SO Recyclingplatz“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich östlich von Schildthurn und umfasst insbes. Das Grundstück der Flurnummern 62/3 der Gemarkung Schildthurn („Kochsöder Feld“). Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Zeilarn, Rupertistr. 22, 84367 Zeilarn, zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Verfahren sind auch im Internet unter der Adresse zu finden
<https://www.zeilarn.de/verwaltung/bebauungsplaene-rechtskraeftig.html>

Gemeinde Zeilarn, den 25.05.2023

Werner Lechl
1. Bürgermeister





SO	1	WH
GRZ	0.3	S 5.5 m

Büro-Container

Lager-halle

Halde / Lager
ca. 300 m²

Stellplatz
Brecher

Halde / Lager
ca. 500 m²

bestehender
Schuppen

▼ ca. 491 NHN

▼ ca. 491 NHN

▼ ca. 492 NHN

▼ ca. 492 NHN

0.75

N

B

B

A

62

58/3

513